

# Allgemeinverfügung

## des Kreises Schleswig-Flensburg

zur Bestimmung der Bereiche auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg, in denen nach § 2a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO), eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### I. Regelung

- <sup>1</sup>In den in Anlage 1 bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 29.11.2020, an den genannten Wochentagen sowie zu den dort genannten Tageszeiten das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. <sup>2</sup>Die Anlage 1 ist Teil dieser Allgemeinverfügung. <sup>3</sup>Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Absatz 1 und 2 der Landesverordnung. <sup>4</sup>Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.

### II. Weitere Bestimmungen

- <sup>1</sup>Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 30.11.2020 bis einschließlich Sonntag, den 20.12.2020. <sup>2</sup>Eine Verlängerung ist möglich.
- <sup>1</sup>Die Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg zur Bestimmung der Bereiche auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg, in denen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist vom 26.11.2020 wird mit Ablauf des 29.11.2020 aufgehoben.

3. <sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar.
4. <sup>1</sup>Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung**

<sup>1</sup>Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Ausführung des § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2.

<sup>2</sup>Diese Allgemeinverfügung setzt die Pflicht des Kreises aus § 2a Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO um. <sup>3</sup>Hinsichtlich der grundsätzlichen Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, kann daher auf die Begründung der Corona-BekämpfVO verwiesen werden.

<sup>4</sup>Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung werden die durch das Tragen ohnehin geringen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger auf das zur Eindämmung des Infektionsgeschehen erforderliche Maß begrenzt. <sup>5</sup>Auf diese Weise kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

<sup>6</sup>Durch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Bürgerinnen und Bürgern bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten. <sup>7</sup>Nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus zu verhindern. <sup>8</sup>Selbst einfache Stoffmasken sind bei korrekter Anwendung geeignet, Tröpfchen des Trägers beim Sprechen, Husten und Niesen aufzufangen und andere so vor einer Infektion zu schützen. <sup>9</sup>Deshalb kann selbst das Tragen einer Behelfsmaske bei bereits erkrankten Personen, das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu reduzieren. <sup>10</sup>Angesichts des Umstandes, dass nicht jeder, der mit SARS-CoV-2-Virus infiziert ist, dies auch bemerkt, er aber trotzdem Erreger übertragen kann, kann das Tragen von Behelfsmasken das Übertragungsrisiko vermindern.

<sup>11</sup>Die in der Allgemeinverfügung ausgezeichneten Bereiche weisen zum einen eine Aneinanderreihung von Geschäften auf, zum anderen eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, Dienstleistungsunternehmen und oft auch kulturellen Einrichtungen auf engem Raum. <sup>12</sup>Diese Konstellation ist verbunden mit einem erhöhten Publikumsverkehr, zudem mit einer Beschränkung der verfügbaren Fläche durch Verkaufsstände, Werbeplakate, Fahrradständer und ähnlichem. <sup>13</sup>In der Folge ist es

in den Bereichen zumindest während des Tages sehr häufig nicht möglich, den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand einzuhalten, so dass weitere Schutzmaßnahmen notwendig sind, wie vorliegend die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

<sup>14</sup>Ausnahmen von der Trageverpflichtung werden im § 2a Abs. 1 und Abs. 2 der Landesverordnung ausgeführt. <sup>15</sup> Danach besteht eine Trageverpflichtung u. a. nicht beim Fahrradfahren, bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils im Sitzen oder Stehen erfolgt.

<sup>16</sup>Da die Anzahl der Besucher nach Schließung der Geschäfte regelmäßig sinkt, war es geboten, die Vorgabe grundsätzlich auf die üblichen Geschäftszeiten zu begrenzen und Sonn- und Feiertage von dem Gebot auszunehmen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

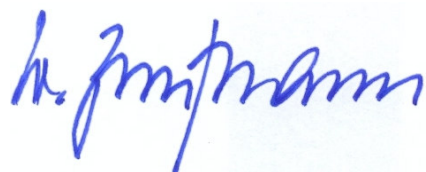
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Schleswig, den 29.11.2020

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Fachdienst Gesundheit



Dr. Wolfgang Buschmann  
Landrat

## Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg vom 29.11.2020 zur Bestimmung der Bereiche auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

In den nachstehend bezeichneten Bereichen besteht die Verpflichtung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen von Montag bis Samstag zwischen 08:00 Uhr und 21:00 Uhr; hiervon abweichende Zeiten sind jeweils nachstehend aufgeführt:

<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Bezeichnung/Beschreibung</b>
Gesamtes Kreisgebiet	Montag bis Sonntag jeweils von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr: Bahnhöfe, Bahnhaltepunkte und Haltestellen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs
Stadt Schleswig	<b>Gesamte Fußgängerzone/Ladenstraße</b> Mönchenbrückstraße Kornmarkt Stadtweg bis Poststraße Capitolplatz <b>Bereich Hafen</b> Am Hafen – Hafengelände <b>ZOB Gelände</b> Gesamtes ZOB Gelände
Stadt Kappeln	<b>Bereich Fußgängerzone/ Ladenstraße (werktags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr):</b> Schmiedestraße Dehnhof Poststraße Fährberg Kehrwieder Jöns-Hof-Passage Querstraße Mühlenstraße
Stadt Glücksburg	<b>Schinderdam</b> , Gesamter Parkplatz und Eingangsbereiche Läden/ Rathaus - werktags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr <b>Sandwig</b> , Strandpromenade vom Strandhotel bis kleine Brücke vor dem Restaurant Glückselig - Sa. – So. von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Gemeinde Handewitt	<b>Wiesharder Markt</b> – rot gepflasterter Fußgängerbereich zwischen Wiesharder Markt 3 (Edeka) und Wiesharder Markt 13 (Rossmann) <b>Scandinavian-Park 13</b> – rot gepflasterter Bereich vor dem Haupteingang des Grenzhandelsmarktes „Scandinavian-Park“
Gemeinde Kropp	Industriestraße 1 (Außenbereich des Einkaufsgeländes) werktags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr: Schulstraße, ZOB, Gelände vor der Schule, Stichstraße zur Geestlandhalle (Zufahrt zum DRK-Kindergarten) Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr: Verbindungsweg zwischen Am Markt und Schulstraße
Gemeinde Mittelangeln	Bereich des Busbahnhofes (hinter dem Gebäude Bahnhofstr. 1)
Gemeinde Sörup	Bereich des Bahnhofs einschließlich der Bahnsteige, des Bahnhofsvorplatzes sowie der Bereich des Busbahnhofes
Gemeinde Süderbarup	werktags von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr Bahnhofstraße 15 (ZOB) Verlauf der Bundesstraße 201 von der Schleswiger Str. 3-5 bis zur Kreuzung Kappelner Straße/Königstraße (Ortskern)